

Pressemitteilung
Basel, 11. März 2009

Kammer der Pensionskassen-Experten

Die Kammer der Pensionskassen-Experten unterstützt die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes

Gegen die im vergangenen Jahr vom Parlament beschlossene Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes wurde von verschiedenen Parteien und Organisationen das Referendum ergriffen. Die Kammer der Pensionskassen-Experten unterstützt den Entscheid des Parlaments. Sie hält die Anpassung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtungen für unerlässlich.

Das Parlament hat mit Entscheid vom 18. Dezember 2008 festgelegt, dass der Mindest-Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent gesenkt wird. Dafür besteht nach Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes eine Uebergangsfrist von 5 Jahren. Gegenwärtig gilt ein Umwandlungssatz von 7,05 Prozent, der bis 2014 auf 6,8 Prozent gesenkt werden soll. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes bestimmt der Bundesrat und ist abhängig vom Zustandekommen des Referendums sowie einer allfälligen Volksabstimmung.

Der Umwandlungssatz legt fest, welcher jährliche Rentenbetrag an einen Rentenbezüger auf der Basis seines Altersguthabens ausbezahlt wird. Ein Altersguthaben von CHF 100'000 ergibt bei einem Umwandlungssatz von 7 Prozent eine jährliche Rente von CHF 7'000. Das Parlament bestimmt im BVG die Mindesthöhe des Umwandlungssatzes. Den Vorsorgeeinrichtungen ist es freigestellt, auch höhere Sätze anzuwenden. Der im Zeitpunkt der Pensionierung eines Versicherten von der Vorsorgeeinrichtung reglementarisch festgelegte Umwandlungssatz gilt für die ganze Dauer des Rentenbezugs. Die bereits laufenden Renten werden also von einer Neufestsetzung des Mindestsatzes durch den Gesetzgeber nicht betroffen.

Der Umwandlungssatz beruht auf zwei massgeblichen Elementen: Der Lebenserwartung der Rentenbezüger sowie der geschätzten künftigen Verzinsung (technischer Zins) des vorhandenen Rentenskapitals. Die jetzt beschlossene Senkung berücksichtigt die Entwicklung der Kapitalmärkte mit den tieferen, erwarteten Renditen und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rentner bei einer Sanierung nicht miteinbezogen werden können und somit keine Risikoträger sind.

Die Kreise, welche das Referendum gegen die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes ergriffen haben, bezweifeln die Notwendigkeit der Senkung und halten sie für nicht sozialverträglich. Zudem verweisen sie auf die Versicherungsgesellschaften, welche bei einem geringeren Umwandlungssatz ihre Gewinne erhöhen könnten.

Die Kammer der Pensionskassen-Experten hält diese Einwände für nicht stichhaltig und setzt sich für die beschlossene Senkung ein. Dafür sprechen folgende Argumente:

- Die jetzt beschlossene Senkung berücksichtigt die in den letzten Jahren deutlich gesunkene erzielbare Rendite auf dem Vermögen der Pensionskassen. Dem jetzigen Satz liegen Annahmen über künftige Kapitalmarkterträge zugrunde, welche nur unter Inkaufnahme hoher Risiken zu erzielen sind. Der aktuelle Umwandlungssatz in der Höhe von 7.0% für die Frauen (Jahrgang 1945) und 7.05% für die Männer (Jahrgang 1944) beruht auf einem technischen Zins von 4,1 Prozent. Der nach der laufenden Uebergangsfrist bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zugrunde liegende technische Zinssatz beträgt 3.8%. Um einen Eindruck vom damit verbundenen Renditeerfordernis für die Pensionskassen zu erhalten, müssen dazu die Rückstellungen für die steigende Lebenserwartung, die Administrationskosten sowie die Vermögensverwaltungskosten für die Pensionskassen addiert werden. Damit ergibt sich eine erforderliche Rendite von rund 5%. Diese Rendite konnte in den letzten 10 Jahren nicht erzielt werden.
- Der Umwandlungssatz ist eine versicherungstechnische und keine politische Grösse und ist versicherungsmathematisch zu berechnen. Fragen nach der sozialen Verträglichkeit oder der Gerechtigkeit seiner Anwendung sind im politischen Kontext zu stellen und entsprechend zu beantworten.
- Wird der Umwandlungssatz zu hoch angesetzt, erleidet eine Vorsorgeeinrichtung bei jeder Pensionierung einen Pensionierungsverlust (Rentenbarwert übersteigt vorhandenes Kapital), der letztlich nur von den aktiven Beitragszahlern gedeckt werden muss (Rentner sind keine Risikoträger). Damit entstehen in einem Kapitaldeckungsverfahren ungewollte und steigende Solidaritäten zwischen den Generationen.
- Die Diskussion um die Lebensversicherer darf nicht als Begründung dafür verwendet werden, Gesetze zu erlassen, welche sich zum Nachteil aller Pensionskassen und damit aller Versicherten in der 2. Säule auswirken müssten. Zudem hat das Parlament mit der Festsetzung der gesetzlichen Mindest-Erfolgsbeteiligung (Legal Quote) für die Versicherten bei Lebensversicherungen ein Instrument geschaffen, um Missbräuche zu verhindern. Die Kammer der Pensionskassen-Experten distanziert sich von den Schlagworten in dieser Diskussion. Sie sind sozialpolitisch unergiebig und lenken nur von den tatsächlich bestehenden Problemen ab.
- Der Vorstand der Kammer und die meisten Mitglieder stehen hinter dieser Argumentation und befürworten nachdrücklich die beschlossene Senkung.

Die Schweiz hat mit ihrer beruflichen Vorsorge ein Vorsorgewerk geschaffen, das auch in der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage seine Solidität und Leistungsfähigkeit unter Beweis stellt. Sie bildet einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Sicherheit. Es wäre verheerend, dieses über viele Jahrzehnte aufgebaute Werk mit einer kurzsichtigen politischen Optik aufs Spiel zu setzen.

Die Kammer der Pensionskassen-Experten

Die Kammer der Pensionskassen-Experten zählt 118 Mitglieder.

Für Ihre Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dominique Koch, Sekretär der Kammer

Tel. 061 271 88 71

E-Mail: dominique.koch@kammer-pk-experten.ch

Website:

www.kammer-pk-experten.ch

Eine online-Fassung dieser Mitteilung finden Sie auf unserer Website.